

einer GfK zur Kündigung eines Werkstätigen durch den Betrieb als ein „formales Erfordernis“ zu bezeichnen, wie das sehr häufig geschieht. Der Kündigungsschutz des § 11 läßt sich folglich nicht fingieren; ein fingierter Kündigungsschutz ist begrifflicherweise kein Kündigungsschutz.

Selbstverständlich muß auch bei Fehlen einer BGL bzw. GfK der den Werkstätigen durch § 11 der Verordnung über Kündigungsrecht gewährleistete Kündigungsschutz verwirklicht werden. Hierüber zu streiten würde nicht nur bedeuten, die gesellschaftliche Funktion unseres demokratischen Arbeitsrechts zu verkennen, sondern auch die offenkundigen Tatsachen zu leugnen. Die bei weitem überwiegende Zahl aller bei den Berliner Arbeitsgerichten anhängigen Arbeitsstreitigkeiten kommt aus den privaten Industrie- und Handwerksbetrieben, in denen sehr häufig Betriebsgewerkschaftsleitungen nicht bestehen. Die sehr umfassenden Erfahrungen der Berliner Arbeitsgerichte zeigen mit größter Klarheit, daß gerade in solchen Betrieben die Bestimmungen unseres demokratischen Arbeitsrechts mit großer Willkür gehandhabt werden. In letzter Zeit macht sich insbesondere in zunehmendem Maße die Tendenz bemerkbar, unter allerlei Vorwänden gewerkschaftlich organisierte und aktive Werkstätige aus solchen Betrieben hinauszudrängen. Die Arbeitsgerichte als Organe unseres demokratischen Staates der Arbeiter und Bauern würden gegen die Interessen der Werkstätigen und unverantwortlich handeln, wenn sie vor solchen Tatsachen die Augen

verschlossen und das gesetzwidrige Verhalten eines Teiles der Betriebsinhaber sanktionierten.

Die Verordnung über Kündigungsrecht gibt den Arbeitsgerichten auch gar keine Möglichkeit hierzu. Da der Kündigungsschutz aus § 11 nicht fingiert werden kann, ist die Zustimmung zur Kündigung eines Werkstätigen durch den Betrieb aus Abs. 1 bei Fehlen einer BGL oder GfK als verweigert anzusehen. Die Folge hiervon ist, daß nach Abs. 3 der Kreisvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft endgültig über die Zustimmung entscheiden muß. Der Kündigungsschutz aus § 11 wird also bei Fehlen einer BGL oder GfK dadurch verwirklicht, daß das nächsthöhere Organ seine rechtlich festgelegten Pflichten erfüllt.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob der zu kündigende Werkstätige gewerkschaftlich organisiert ist oder nicht. Denn auch bei Bestehen einer BGL oder GfK ist die Zustimmung des jeweiligen Gewerkschaftsorgans hiervon unabhängig. Das ergibt sich, wie der Vertreter des Klägers zutreffend ausführte, aus den gesetzlich anerkannten und festgelegten Befugnissen und Pflichten der Gewerkschaften als Vertreter der Interessen der Werkstätigen (Abschnitt II des Gesetzes der Arbeit, insbesondere § 4 Abs. 2). Selbst unter Berücksichtigung der vom Vertreter des Beklagten vorgebrachten Gesichtspunkte wäre daher die Kündigung des Klägers wegen Verstoßes gegen § 11 der Verordnung über Kündigungsrecht unzulässig und rechtswirksam.

Aus der Praxis der Vertragsgerichte

Die Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafe wegen Abnahmeverzugs entfällt, wenn eine Ware so verspätet geliefert wird, daß sie nicht mehr bedarfsgerecht ist und an der Abnahme deshalb kein wirtschaftliches Interesse mehr besteht.

Staatliches Vertragsgericht im Bezirk Frankfurt (Oder), Entsch. vom 16. Oktober 1953 — I 252/53.

Zwischen den Parteien war ein Vertrag über die Lieferung von 1560 Paar Arbeitsschuhen abgeschlossen worden, die im I. Quartal 1953 mit je % der Menge am 31. Januar, 28. Februar und 31. März 1953 zu liefern waren. Der Antragsteller lieferte die Schuhe nicht fristgerecht aus, z. T. erst nach Verstreichen des Liefertermins, also im II. Quartal 1953, für das der Antragsgegner ebenfalls nach einem für dieses Quartal abgeschlossenen Vertrag Arbeitsschuhe abzunehmen hatte. Der Antragsgegner verweigerte wegen der nicht fristgerechten Lieferung der Schuhe im I. Quartal 1953 die Annahme von 700 Paar Arbeitsschuhen im II. Quartal 1953, da sein Bedarf hinreichend gedeckt sei. Er macht weiter geltend, daß zwischenzeitlich die Preise für schweinslederene Arbeitsschuhe derart gesenkt seien, daß die vertraglich gebundenen kombinierten Arbeitsschuhe im Preise so hoch liegen, daß ihr Absatz kaum noch möglich sei.

Aus den Gründen:

Nach Ansicht des Staatlichen Vertragsgerichts ist einem Vertragspartner die Annahme von Waren, die nicht termingerecht angeliefert werden, nicht mehr zuzumuten, wenn die Preise für ähnliche Waren zwischenzeitlich stark herabgesetzt worden sind, so daß sich für die nicht im Preise herabgesetzten vertraglich gebundenen Waren Absatzschwierigkeiten ergeben. Der Bevölkerung ist nicht damit gedient, daß solche Waren, die wegen der verspätet vorgenommenen Lieferung in ihrem Preis über dem Preis hochwertiger Waren liegen, zum Verkauf angeboten werden. Die Abnahme der Schuhe wäre durch den Antragsgegner erfolgt, wenn sie fristgerecht angeliefert worden wären. Es kann vom Antragsgegner als Einzelhandelsorgan aber nicht erwartet werden, daß er die durch die verzögerte Auslieferung nicht mehr bedarfsgerechten Schuhe abnimmt.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen des neuen Kurses der Regierung gegebenen Richtlinien mußte der Antrag des Antragstellers, den Antragsgegner wegen

Abnahmeverweigerung zur Zahlung von Vertragsstrafe zu verpflichten, abgewiesen werden.

Die Rückforderung einer ohne Vorbehalt bezahlten Vertragsstrafe ist unstatthaft.

Staatliches Vertragsgericht im Bezirk Potsdam, Entscheidung vom 10. Oktober 1953 — III 23/53.

Der Antragsteller hatte innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist ihm berechnete Vertragsstrafen bezahlt, ohne daß von ihm ein Vorbehalt gemacht worden war. Nachdem er die Vertragsstrafen bezahlt hatte, wurde ihm bekannt, daß seinem Vorlieferanten, dem er wegen Lieferverzuges Vertragsstrafe berechnet hatte, die Zahlung dieser Vertragsstrafe auf dessen Antrag erlassen worden war. Er stellte deshalb den Antrag, zu entscheiden, daß die von ihm bezahlten Vertragsstrafen zurückzahlen seien.

Aus den Gründen:

Die Anträge des Antragstellers sind nicht begründet. Gemäß § 1 Abs. 10 der 2. Durchf.Best. zur Vertragsverordnung ist festgelegt, daß Vertragsstrafe binnen 15 Tagen, nachdem sie in Rechnung gestellt wurde, zu zahlen ist. Da die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach den Bestimmungen des Vertragssystems nur dann besteht, wenn dem auf Zahlung in Anspruch Genommenen ein Verschulden an der Verletzung des Vertrages zur Last zu legen ist, waren die Antragsgegner berechtigt anzunehmen, daß der Antragsteller ein solches Verschulden nicht bestreitet, nachdem innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist die Bezahlung der berechneten Vertragsstrafen erfolgt war.

Der Antragsteller hat in dem Verfahren nicht den Nachweis erbringen können, daß er die Bezahlung der Vertragsstrafen lediglich unter Vorbehalt bzw. mit der Maßgabe vorgenommen hat, daß zur Feststellung seines Unverschuldens an der eingetretenen Vertragsverletzung von ihm ein Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht eingeleitet würde. Demzufolge ist in diesem Streit davon auszugehen, daß der Antragsteller die Zahlung ohne Vorbehalt vorgenommen und damit zum Zeitpunkt der Zahlung gegenüber den Vertragspartnern sein Verschulden an der Nichteinhaltung des Vertrages anerkannt hat.

Herausgeber: Das Ministerium der Justiz, das Oberste Gericht, der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik. — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin, Fernsprecher: Sammel-Nr. 67 64 11, Postscheckkonto: 140025. — Chefredakteur: Hilde Neumann, Berlin NW 7, Clara-Zetkin-Str. 93, Fernspr.: 232 1605, 232 1611 u. 232 1646. — Erscheint monatlich zweimal. — Bezugspreis: Einzelheft 1,20 DM, Vierteljahresabonnement 7,20 DM einschl. Zustellgebühr. — Irrfristzeitungsliste eingetragen. — Bestellungen über die Postämter, den Buchhandel oder beim Verlag. Keine Ersatzansprüche. — Störungen durch höhere Gewalt. — Anzeigenannahme durch den Verlag. Anzeigenberechnung nach der zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste Nr. 4. — Veröffentlicht unter der Lizenznummer 1001 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik. — Druck: (505) MDV Druckhaus Michaelkirchstraße

